

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Vermittlertätigkeit aus, die in der vorliegenden Form mit der üblichen Maklerprovision abzugelten ist, die aber allermeist wirtschaftlich überflüssig ist, und für die diese Vermittler dann einen Verdienst überhaupt nicht beanspruchen können. Verlangen sie in einem solchen Falle gleichwohl Entschädigung, so sind sie Kettenhändler.

Keinen Kettenhandel betreiben offenbar auch zahlreiche Gelegenheits-Kriegshändler, welche systematisch Aufträge ergatteren und diese mit Abschlag an andere weiterverhandeln.

Daß das einfache Abschreiben von Preislisten großer Unternehmungen unter Erhöhung der Preise und ihre Versendung an Bekannte und Unbekannte als eigene Angebote auf Fälle des Kettenhandels hinweist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Bei der gerichtlichen Verfolgung des Kettenhandels kommen häufig Grenzfälle vor, in denen das Vorliegen eines Kettenhandels zweifelhaft, wohl aber bei einzelnen Gliedern der Handelskette übermäßige Preissteigerung an sich erwiesen ist. Nun klammern sich die betreffenden Preissteigerer fast stets an den Begriff Marktlage in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 und suchen darzutun, daß die Marktlage den genommenen Preis oder noch höhere gerechtfertigt hätte. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß zur Zeit des Erlasses dieser Bekanntmachung eine wirkliche Marktlage im Sinne unseres sonstigen Rechts für viele Artikel noch bestand, sich heute dagegen infolge unserer immer schärfer gewordenen Absperrung vom Weltverkehr, der immer größer werdenden Warenknappheit, der fortschreitenden öffentlichen Bewirtschaftung und ähnlicher Ursachen eine solche allermeist nicht mehr bilden kann. Infolgedessen hat das Reichsgericht*) derartige „Marktlagen“ zutreffend als Notmarktlagen bezeichnet, denen rechtlich eine Beachtung nicht beigemessen werden könne. Müßten doch bei den zu berücksichtigenden Verhältnissen auch die die Marktlage selbst erst erzeugenden Umstände, wie die Angebot und Nachfrage regelnden Ursachen berücksichtigt werden. Mit Recht spricht daher der höchste Gerichtshof aus, daß bei solcher Notmarktlage die vom Gesetz gewollte richtige Berücksichtigung der „Marktlage“ geradezu ein Heruntergehen unter den Marktpreis erheischt. Bei der Feststellung, ob eine übermäßige Preissteigerung vorliegt, kommt es hauptsächlich darauf an, welcher Gewinnausschlag genommen ist. Ob der geforderte oder genommene

*) Vergl. Urteile des Reichsgerichts vom 14. Februar und 10. März 1916 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 49 S. 398 und 435, ferner abgedruckt in den „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise“ S. 65 —.